

Abgeschlossen am: 17.07.2003
Mit Wirkung vom: 01.08.2003
Bekannt gegeben am: 01.08.2003

BETRIEBSVEREINBARUNG

zwischen
dem Vorstand und dem Gesamtbetriebsrat
der Ford-Werke Aktiengesellschaft
über

den Einsatz von Leiharbeitnehmern in der Produktion

PRÄAMBEL

Mit dieser Betriebsvereinbarung wollen die Betriebsparteien zum einen den Anforderungen an eine erhöhte Flexibilität im Produktionsbereich Rechnung tragen und zum anderen den Beschäftigten in tarifgebundenen Verleihunternehmen eine Einsatzmöglichkeit bei der Ford-Werke AG eröffnen.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die im Rahmen von Leiharbeitsverhältnissen in den Werken Köln-Niehl und Saarlouis eingesetzt werden.

2. Mögliche Einsatzbereiche

In den direkten Produktionsbereichen können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Leiharbeitnehmer eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen für den Einsatz von Leiharbeitnehmern

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist möglich, um zeitlich befristeten Personalbedarf aufgrund von nicht planbaren Abwesenheiten, Launches und besonderen Fertigungssituationen, der nicht durch die Stammebelegschaft abgedeckt werden kann, auszugleichen.

Vor dem Einsatz von Leiharbeitnehmern sind Verleih- und Versetzungsmöglichkeiten aus Überhangbereichen im gleichen Betrieb auszuschöpfen.

Soweit in dem Produktionsbereich Kurzarbeit gefahren wird, ist in diesem Leiharbeit ausgeschlossen.

4. Anzahl der Leiharbeitnehmer

Die jeweilige Anzahl der Leiharbeitnehmer für die Abdeckung von nicht planbaren Abwesenheiten beträgt 3% der regelmäßig im jeweiligen Produktionsbereich tätigen Ford-Beschäftigten.

...

Für Launchsituationen und besondere Fertigungssituationen können insgesamt weitere 8% der regelmäßig im jeweiligen Produktionsbereich tätigen Ford-Beschäftigten eingesetzt werden.

5. Dauer des Einsatzes

Ergibt sich in dem Betrieb, in dem die Leiharbeitnehmer eingesetzt sind, ein dauerhafter Personalbedarf, der zu Neueinstellungen führt, sind die Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung der vorhandenen und benötigten Qualifikationen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Auswahl der einzustellenden Leiharbeitnehmer wird zwischen den Betriebsparteien geregelt.

6. Mögliche Verleihunternehmen

Die Verleihunternehmen werden einvernehmlich zwischen der Ford-Werke AG und dem Gesamtbetriebsrat festgelegt.

Die Ford-Werke AG verpflichtet sich, nur mit Verleihunternehmen zusammenzuarbeiten, die den zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB (unter Beteiligung der IG Metall) abgeschlossenen Tarifverträgen kraft Verbandszugehörigkeit unterliegen.

Die Ford-Werke AG wird die Verleihunternehmen vertraglich verpflichten, die zwischen dem BZA und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB abgeschlossenen Tarifverträge mit folgenden ergänzenden Abweichungen auf ihre Leiharbeitnehmer während ihres Einsatzes bei Ford anzuwenden.

- a) Die Leiharbeitnehmer werden nach den jeweils gültigen standortbezogenen Tarifverträgen der IG Metall für die Metall- und Elektroindustrie NRW bzw. Saarland eingruppiert und vergütet.^{*)}
- b) Die Höhe der Vergütung für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit richtet sich nach den jeweils gültigen standortbezogenen Manteltarifverträgen der IG Metall für die Metall- und Elektroindustrie NRW bzw. Saarland mit der Maßgabe, dass sich die Frage, wann Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit vorliegt, nach den Regelungen des zwischen dem BZA und der Tarifgemeinschaft der Mitgliedsgewerkschaften des DGB am 11.06.2003 abgeschlossenen Manteltarifvertrages bestimmt. Die Vergütung der Spätarbeit erfolgt dem Grunde und der Höhe nach gemäß den jeweils

^{*)} zur Zeit:
NRW

Lohnrahmenabkommen nach dem Stand 16.05.91
TV Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern nach dem Stand vom 19.02.1975
Gehaltsrahmenabkommen vom 19.02.75
TV Leistungsbeurteilung von Angestellten vom 19.02.1975
Lohnabkommen vom 23.05.02
Gehaltsabkommen vom 23.05.02

Saarland

Lohnrahmentarifvertrag vom 10.05.90
Gehaltsrahmentarifvertrag vom 10.05.90
Tarifvertrag über Löhne, Gehälter u. Ausbildungsvergütungen vom 28.05.02

gültigen Bestimmungen der standortbezogenen IG Metall Manteltarifverträge der Metall- und Elektroindustrie NRW bzw. Saarland.

Der Betriebsrat des Standortes wird über den Abschluss der Verträge mit den Verleihunternehmen durch Aushändigung einer Vertragskopie informiert.

7. Mitbestimmung

Der Einsatz der Leiharbeitnehmer erfolgt unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 99 BetrVG. Diese Vorschrift gilt mit der Maßgabe, dass der Betriebsrat dem geplanten Einsatz des Leiharbeitnehmers widersprechen kann, soweit der Einsatz einer der Bestimmungen der Ziffern 2 bis 6 dieser Betriebsvereinbarung entgegenstehen würde.

Im übrigen unterliegen die Leiharbeitnehmer bei ihrem Einsatz bei der Ford-Werke AG den in den jeweiligen Produktionsbereichen geltenden Arbeitszeiten und Vereinbarungen zum Werkurlaub bzw. Brückentagen. Die Ford-Werke AG wird das gegenüber dem Verleihunternehmen sicherstellen.

Die übrigen gesetzlichen und tariflichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

8. Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten durch eine der Betriebsparteien gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Köln, den 17.07.2003

Für den Vorstand

Für den Gesamtbetriebsrat
der Ford-Werke Aktiengesellschaft

Ulrich Schumacher
NG/IR

Dieter Hinkelmann
NM/GBR

Für den Betriebsrat Niehl:

Für den Betriebsrat Saarlouis:

Für den Betriebsrat FCSD:
